

Der Generalsstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Skarabis,

Richard

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 2653

~~1 AR (RSHA) 953/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ps 49

Sta Braunschweig - 1 Ks 1/56 (4 Jahre Gefängnis)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 4. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
z.H.v. Herrn KOK Seth -o.V.i.A.-
3 H a n n o v e r
Am Welfenplatz 4

LKPA NIEDERSACHSEN
Sonderkommission - Z -
Eingang 8.6.64
TB. NR.: 879/64

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

..... S k a r a b i s Richard
(Name)	(Vorname)
..... 29.5.95 Dätzdorf Wolfenbüttel, Ungerstr.5
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen: **Oben angeführter S k a r a b i s lebt als
Rentner in Wolfenbüttel, Ungerstr. 5.**

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage
Roggentin
(Roggentin) KK

KeßMa

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~lauten richtig:~~

Die gesuchte Person ist - war - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
Wolfenbüttel, Ungerstraße 5
ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
Tgb. Nr. *879/64 (II)*

Hannover, den - 6. Juli 1964

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -
1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

R⁹₂

Im Auftrage:

Hüni

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 10.9.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **S k a r a b i s , Richard**
 Place of birth: **Dätzdorf**
 Date of birth: **29.5.95**
 Occupation: **SS-Stubaf.**
 Present address: **Wolfenbüttel, Ungerstr. 5**
 Other information:

1206352

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

untersuchen angew. - Fortsb. angef. -

[Handwritten signature]
90/9.63

[Handwritten mark]

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr.: 172453 Vor- und Zuname: Skarabis Richard

Eingetreten am 1. Dez. 1929

wiedereingetr. am

Ausgetreten am

Ausgeschlossen am

Gestorben am

Geburtszeit 29. V. 95

Geburtsort Wärsdorf

Ledig, verheiratet, verwitw.

Stand oder Beruf Maschineneubauer

Bemerkungen: Mr. Heller 635/204 76387/35 u. a.

Wohnort ~~Landeshüt~~

Wohnung ~~Schwärbergast. 9~~

Ortsgruppe ~~Landeshüt~~

Gau ~~Schlesien~~

Wohnort ~~Mihla v. Eisendach~~

Wohnung ~~Mihla~~

Ortsgruppe ~~Mihla:~~

Gau ~~Thüringen:~~

~~Thüringen an~~

Mitglieds Nr. 172.453 Vor- und Zuname

Sparabin Rinfurt

Geboren 29. 5. 95 Ort Völklingen

Beruf. Muff-Exp. Ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten 1. 12. 29

Ausgetreten

Wiedereingetr.

W. Wohnung 8-36/15 Ortsgr. Wolfenbüttel Gau Süd. Pr.

Wohnung

Ortsgr. Gau

Süd. Pr.

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Richard Skarabis		Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U-Stuf.	24.12.32.					15.9.34.	12 676				
O-Stuf.	28.2.34 (28.2.34)					1.12.29.	172 453				
Hpt-Stuf.	9.11.36. (15.8.37)						29. 5.95				
Stubaf.	3.11.41						404				
O-Stubaf.						Größe:		Geburtsort: Datzdorf ^{KT} /Jauer Schieß			
Staf.						44-Z.A.		SA-Sportabzeichen * 5/6			
Oberf.						Coburger Abzeichen		Reitersportabzeichen			
Brif.	6.12.1949	Dienstgrad abertannt am	18.1.37		*	Blutorden		Reichssportabzeichen			
Gruf.	laut 44-Gesetz 1/6 17-052	Wiedereingesetzt als O-Stuf	18.1.37			Gold. Parteiabzeichen					
O'Gruf.	G. i Zusammenstoß mit einem Strafe geleistet 15.8.37	unter Bei beh. seiner Plomstelle während m. d. F. d. 110 beamtet	1.12.43			Totenkopfring *					
						Ehrendegen					
						Sulzeuchter *					

Ziv.-Strafen:	Familienstand: v.h. 27.10.1921		Beruf: Maschinenbauer erlernt		44-Führer jetzt		Parteitätigkeit: * P.I.
	Ehefrau: Emma Schreiber Mädchenname		2.2.99 Bahrouseifers- Geburtstag und -ort 009f		Arbeitgeber:		
44-Strafen:	Parteienossin:		Volksschule * K.I.		Höhere Schule		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie)
	Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum		
	Religion: go 7297.		Handelsschule		Hochschule		
	Kinder:		Fachrichtung:		S Sprachen:		
	1. 4.	1. * 8.11.21	4.	Führerscheine: IIIb			
	2. 5.	2. * 17.2.25	5.	Ahnennachweis:			
	3. 6.	3. * 9.7.29	6.	Lebensborn			
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:						

Freikorps: von bis

Stahlhelm: * 1924 — 1925

Jungdo.:

HJ.:

SA.:

SA.-Res.:

NSKK:

Ordensburgen:

Alte Armee:

Front: * M.G.K.

Dienstgrad: WOHz.

Gefangenschaft:

Orden und Ehrenzeichen: EK II, III, IV, KKK, d. Schw. J. etc.
8x5

Verw.-Abzeichen: *Schwatz

Kriegsbeschädigt %:

Auslandtätigkeit:

Deutsche Kolonien:

Besond. sportl. Leistungen:

FF-Schulen: von bis

Tölz

Braunschweig

Berne

Forst

BERNAU 27.2.38 — 26.3.38

Reichswehr:

Polizei:

Dienstgrad:

Reichsheer:

Dienstgrad:

Aufmärsche:

Sonstiges:

SS-Oberabschnitt Südost.
III Tgb.Nr. 13/35.

Breslau, den 22. März 1935.

Betr.: SS-Obersturmführer Skarabis, 3/8, SS-Nr. 12676.

Bezug: SS-Gerichtsamt Nr. G/olo/35/ Geheim.

An
Reichsführer-SS, SS-Gerichtsamt,
B e r l i n.

- 1.) SS-Obersturmführer Skarabis war an der im Zuge der Aktion des 30.6.34 erfolgten Erschiessung der Kommunisten Köppel und Reh beteiligt. Im Laufe des dieserhalb gegen ihn und andere SS-Angehörige eingeleiteten Strafverfahrens wegen Mordes war Obersturmführer Skarabis unter durchaus unerfreulichen Begleitumständen in Untersuchungshaft genommen worden. Nach mehrwöchiger Haftdauer ist das Strafverfahren auf Grund des bekannten Erlasses des Führers eingestellt worden. Der Führer hatte sich davon überzeugt, dass entgegen der ursprünglichen Annahme der Strafverfolgungsbehörde lediglich politische Beweggründe zur Erschiessung der Köppel und Reh geführt hatten und deshalb dahin entschieden, dass die Erschiessung als Staatsnotwehrhandlung rechtens sei.
- 2.) Die Inhaftnahme des Obersturmführers Skarabis war also objektiv zu Unrecht erfolgt. Diese Tatsache, die lange Haftdauer und die bekannten Begleiterscheinungen jenes Verfahrens hatten bei den beteiligten SS-Angehörigen eine verständliche Erregung und Empörung ausgelöst. Die Untersuchung war bekanntlich in die Hände eines Richters gelegt worden, der es bei der Behandlung der inhaftierten SS-Angehörigen in zahlreichen Fällen an dem erforderlichen Takt hatte fehlen lassen; Überdies war bekannt geworden, dass die Ehefrau dieses ausgerechnet mit der Untersuchung der Vorgänge des 30.6.34 betrauten Richters eine waschechte Jüdin war.

Wie ebenfalls bekannt, waren die Vorfälle des 30.6.34 durch den damaligen Oberpräsidenten und Gauleiter zu einer üblen Hetze gegen die schlesische SS misbraucht worden. Diese Gegebenheiten machen es verständlich, dass es nach der Entlassung des SS-Obersturmführers Skarabis und der anderen SS-Angehörigen zu denjenigen

Zwischenfällen gekommen ist, über die sich die Eingabe des damaligen Oberpräsidenten Brückner an den Reichs- und Preuss. Minister des Innern vom 25.10.34 verhält. Der damalige Führer des SS-Oberabschnitts Südost hat ebenso wie der Führer des zuständigen SS-Abschnitts XXI die Ansicht vertreten, dass diese Zwischenfälle zwar nicht zu billigen seien, dass sie aber in der oben kurz geschilderten Vorgeschichte eine hinreichende Erklärung finden. Diese wohl zutreffende Beurteilung der Lage führte zu der Erkenntnis, dass die notwendige Beruhigung keinesfalls durch eine Bestrafung der ohnehin bereits objektiv zu Unrecht inhaftiert gewesenen SS-Angehörigen sondern nur durch den Versuch herbeigeführt werden konnte, zwischen den Beteiligten einen gütlichen Ausgleich zu schaffen. SS-Obergruppenführer von Woysch und SS-Brigadeführer Hildebrand haben deshalb den SS-Obersturmführer Skarabis veranlasst, sich im Anschluss an eine in Anwesenheit der Genannten stattgehabte Aussprache zu entschuldigen. Dieses Vorgehen hat den gewünschten Erfolg gezeitigt. Nach Bereinigung dieser Angelegenheit hat SS-Obergruppenführer von Woysch noch an die in Frage kommenden Persönlichkeiten die aus der Anlage ersichtlichen Schreiben vom 29.11.34 gerichtet.

- 3.) Inzwischen ist auf der ganzen Linie eine völlige Beruhigung eingetreten. Die neue Stellenbesetzung sieht überdies die Verwendung des SS-Obersturmführers Skarabis in einem anderen Abschnittsbereich vor. Der SS-Oberabschnitt Südost hält es deshalb in Übereinstimmung mit dem SS-Abschnitt XXI (vergl. Stellungnahme vom 6.3.35) für durchaus untunlich, in dieser Angelegenheit noch weiteres zu veranlassen. Es wird deshalb gebeten, die Angelegenheit endgültig als erledigt anzusehen.

404

18. Jan. 1937

IIIb/ 17 052

An den

SS-Hauptsturmführer Richard Skarabin,

SS-Nr. 12 676, m.d.F. II/49.SS-Standarte beauftragt.

- 1.) Ich erkenne Ihnen den Dienstgrad eines SS-Hauptsturmführers ab.
- 2.) Ich setze Sie als SS-Obersturmführer wieder ein.

Gründe:

Sie haben am 2.10.36 nach Genuss von Alkohol den Zusammenstoß des Dienstwagens des SS-Sturmabannes II/49 mit einem LKW verschuldet. Durch Ihre verantwortungslose Fahrweise haben Sie einen erheblichen Sachschaden angerichtet und sich und andere Personen in Lebensgefahr gebracht.

Nur mit Rücksicht auf Ihre bisherige einwandfreie Führung und Ihre langjährige Zugehörigkeit zur Partei und SS wurde von einer strengeren Bestrafung abgesehen. *Th*

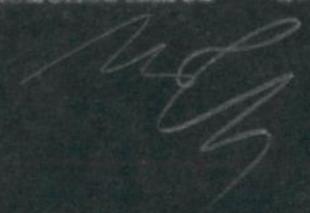
Ab schrift an:

- SS-Gericht (Berlin)
- SS-Hauptamt:
- Führungsamt
- Personalamt
- Ergänzungsamt

- Verwaltungsamt
- Gaststättenamt

- SS-Hauptamt
- N. u. G.-Hauptamt
- SS-D. Wsch. _____

Der Reichsführer - SS



25. August 1937

IV

††-Obersturmführer

S k a r a b i s , Richard

(††-Nr. 12 676 - b.m.F.II/49.Sta.)

Ich setze Sie mit Wirkung vom 15. August 1937 wieder mit Ihrem alten Dienstgrad als ††-Hauptsturmführer ein.

(Patent vom 9.11.1936)



(Dienststellenstempel)

Eintrag
- 2. OKT 1941

den 1/12 1941

[Handwritten signature]

An

den Chef des 4-Personalhaupt-
amtes

Betreff:

Beförderungsvorschlag

Berlin

- Anlagen: 1. Stammlisten-Abschrift
 2. Personalbericht und Beurteilung
 3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
 4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptsturmführer
 5. Vorschlagsprotokoll
 6. Zwei Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des 44-Hauptsturmführer 12.676 Skarabis, Richard

z. St. b.m.d.F.d. II/49.4-Standarte zum

44-Sturmhauptführer

erwirken zu wollen.

Ich erbitte gleichzeitig

Ernennung zum Führer

Beauftragung mit der Führung

Beauftragung m. d. W. d. G.

Privatanschrift: Richard Skarabis, Wolfenbüttel, Alter Weg 24

Alter 46
 Eintritt 15.9.31
 12.676
 12.453
 11.136
 8.801
 Gedient: *[Handwritten]*

11 44-Hstuf. Skarabis ist z.Zt. zur Umwanderungszentrale Posen, Dienststelle Litzmannstadt kommandiert und ist dort seit April 1940 als Außenstellenleiter eingesetzt.

[Handwritten signature] 73/10

Braunschweig

den 11. September

1941

Der Führer des 4-Operabschnitts Mitte

[Handwritten signature]

- Anmerkung: 1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.
 2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.
 3. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.
 4. Für etwaige zur Beförderung notwendig erachtete Begründung und Weitergabemerke ist die Rückseite zu benutzen.

W-Oberabschnitt Warthe

Posen, den 23. November 1944

P. Az. 16 c/23.11.44 Sch/Au

Ort und Datum

A. d. D. über ---

an das W-Personalhauptamt

Berlin-Charlottenburg

Wilmsdorfer Straße 98/99

Eingang 27. NOV. 1944

Chef I

Fbl. II

Personal-Antrag

Allgemeine-W hauptamtlich - nebenamtlich Waffen-W aktiv - Reserve

Skarabis

Richard

12 676

Name

Vorname

W-Nr.

W-Sturmbannführer

Führer d. II/49. W-Sta.

-

Dienstgrad

Dienststellung

seit wann

Rangdienstalter (letzte Beförderung) ---

Es wird Antrag gestellt auf

Beförderung zum --- m. W. v. ---

Ernennung zum Führer der 113. W-Standarte, Kalisch, m. W. v. 1.12.1944
unter gleichzeitiger Beibehaltung der vertre-

Versetzung tungsweisen Führung der 110. W-Standar- m. W. v. ---
te, Hohensalza

Enthebung --- m. W. v. ---

Beauftragung mit --- m. W. v. ---

--- m. W. v. ---

Begründung - Beurteilung

(W-mäßige Haltung - charakterliche Eignung - dienstliche Leistungen - besondere Eignung)

Die Kommandierung des W-Sturmbannführers Skarabis zum Reichssicherheits-
hauptamt soll demnächst aufgehoben werden und somit steht Sk. wieder
voll und ganz der Allgemeinen-W zur Verfügung. In Anbetracht seiner
langjährigen hauptamtlichen W-Tätigkeit schlägt der W-Oberabschnitt
Warthe W-Stubaf. Skarabis zum Führer der 113. W-Standarte vor.

Der Stabsführer des W-Oberabschnitts Warthe

Gerhard
Unterschrift
W-Oberführer

Bestell-Nr. W W 4311

Motten & Co, Berlin SW61

Nachdruck verboten. 10.4350.

16. März 1945

wegen Mordes

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Braunschweig in den Sitzungen vom 24., 25. und 28. Mai 1956, an denen teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Hübschmann

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Fricke,

Landgerichtsrat Hintzer

als beisitzende Richter,

Georg von Czettritz, Landwirt, Braunschweig,

Gustav Geissmar, Maschinist, Ufingen,

Emma Nath, Hausfrau, Wolfenbüttel,

Margarete Brück, Hausfrau, Braunschweig,

Hans Richter, Verw. Angest., Hornburg,

Willi Schmidt, Feuerwehrmann, Salzg.-Lebenstedt,

als Geschworene,

Staatsanwalt Kühne

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Haupt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

am 28. Mai 1956 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Heuwer wird freigesprochen.

Der Angeklagte Skarabis wird wegen Beihilfe zum Totschlag in zwei Fällen zu vier Jahren Gefängnis, die Angeklagten Blümel, Kadura, Hartmann und Bittner werden wegen Beihilfe zum Totschlag in einem Falle verurteilt, und zwar Blümel zu zwei Jahren, Kadura und Hartmann zu je einem Jahr sechs Monaten und Bittner zu einem Jahr Gefängnis.

Die Untersuchungshaft wird den verurteilten Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden, soweit Freisprechung erfolgt ist, der Staatskasse, soweit Verurteilung erfolgt ist, den verurteilten Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, am 1. Juli 1934 in Landeshut (Niederschlesien) als Angehörige der SS vorsätzlich mit Überlegung und heimtückisch Menschen getötet zu haben, und zwar

a) Skarabis gemeinschaftlich mit Hartmann den Kommunisten Köppel,

b) Skarabis gemeinschaftlich mit Heuwer, Bittner, Blümel und Kadura den Arbeiter Reh.

I

Zur Person der Angeklagten, ihren Taten und ihrer Schuld hat die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht folgendes ergeben:

I

Sämtliche Angeklagten stammen aus Schlesien und waren zur Tatzeit in Landeshut ansässig.

1.) Skarabis ist der Sohn eines Schlossermeisters.

Er erlernte nach normalem achtjährigem Besuch der Volksschule das Handwerk eines Maschinenbauers. In diesem Beruf war er tätig, bis er am 1. 4. 1915 zur Wehrmacht eingewiesen wurde.

Er gehörte einer MG-Kompanie an, machte den ersten Weltkrieg mit, wurde zweimal leicht verwundet und mit dem EK II ausgezeichnet.

Er brachte es bis zum Unteroffizier. Nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst im Januar 1919 betätigte

sich zunächst wieder in seinem erlernten Beruf, trat im Jahre 1921 in die Firma seines Vaters ein und pachtete

ausserdem eine Maschinenbauanstalt in Landeshut, in der er den Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen betätigte.

Diese Firma musste er aus finanziellen Gründen im Jahre 1932 aufgeben. Nach dem Versuch, als Reisender sein Brot zu

verdienen, meldete er sich schliesslich arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung.

Er war von 1924 bis 1925 oder 1926 Angehöriger des Stahlhelms. Er trat am 1. 10. 1929 in die SS und am 1. 11. 1929 in die NSDAP ein. Bei der SS wurde er als Truppführer in die 8. SS-Standarte in Hirschberg übernommen. Nachdem er am 15. 9. 1932 zum Obertruppführer und am 24. 12. 1932 zum Untersturmführer befördert worden war, wurde er am 1. 11. 1933 mit der Führung des SS-Sturmbannes III/8 in Landeshut beauftragt. Diesen Sturmbann führte er auch im Zeitpunkt der "Röhm-Revolte", und zwar seit dem 28. 2. 1934 als Obersturmführer. Am 1. Mai 1935 wurde er zu der sogenannten SS-Sammelstelle nach München versetzt. Zu diesem Zeitpunkt wurde er hauptamtlicher SS-Führer und entsprechend seinem Dienstrang besoldet. Nach etwa einem Jahr wurde er zur Dienstleistung zu der 21. SS-Reiterstandarte in Braunschweig abkommandiert. Schon bald darauf übernahm er als SS-Hauptsturmführer die Führung des SS-Sturmbannes in Wolfenbüttel, wo er seitdem seinen Wohnsitz hat. Nach Beginn des II. Weltkrieges wurde er als Feldwebel zur Wehrmacht eingezogen und machte den Westfeldzug mit, nach dessen Beendigung er aus der Wehrmacht wieder entlassen wurde. Er wurde nunmehr zur Waffen-SS abgestellt und tat bei dieser, zunächst in Braunschweig bei der Ergänzungsstelle und später im Warthegau bei einer Betreuungsstelle, Dienst. Inzwischen war er am 9. 11. 1941 zum SS-Sturmbannführer befördert worden. Im Januar 1945 wurde er mit der Aufstellung eines Panzerverblichungs-Corps beauftragt. Er kam jedoch nicht zum Einsatz. Später kommandierte er eine Feldgendarmarie-Abteilung von 28 Mann, mit der er aber keine Feindberührung hatte. Im Verlaufe des Rückzuges kam er bis in den Raum von Eckernförde, wo er im Juni 1945 festgenommen und bis zum 21. 1. 1948 im Lager Staumühle in Internierungshaft gehalten wurde. Durch Urteil der Spruchkammer Bielefeld vom 10. 1. 1948 wurde er wegen seiner Mit-

führer. Diese Beförderung und die gleichzeitige Verleihung des Ehrendolches an ihn erfolgten bereits kurze Zeit nach der "Röhm-Revolte" als Auszeichnung für seine Dienste bei ihrer Niederwerfung.

Der Angeklagte, dessen erste Ehefrau im Jahre 1941 verstorben ist, heiratete im Jahre 1942 zum zweiten Mal. Diese Ehe ist kinderlos geblieben. Das einzige Kind erster Ehe, ein jetzt 22 Jahre alter Sohn, wohnt im Haushalt des Angeklagten.

3.) Bittner arbeitete nach dem Besuch der Volksschule und Erlernung des Bäckerhandwerkes in der Mühle und im Hoch- und Tiefbau und seit 1933 als Kraftfahrer bei der Stadtverwaltung in Landeshut. Im Jahre 1939 wurde er zur Waffen-SS eingezogen und nach kurzer militärischer Ausbildung als Wachmann der KZ-Lager Buchenwald und Gross-Rosen eingesetzt. Im Jahre 1943 kam er an die Ostfront und zwar als Zugführer bei der Waffen-SS. Er machte infanteristische Kampfhandlungen mit. Bei der Kapitulation geriet er in Österreich in amerikanische Gefangenschaft und anschliessend in Internierungshaft, aus der er im Sommer 1948 entlassen wurde.

Er war seit dem 1. Mai 1932 Mitglied der NSDAP und der allgemeinen SS. Er gehörte dem SS-Sturm 11/8 in Landeshut an und war zuletzt und auch zur Zeit der "Röhm-Revolte" Oberscharführer. Als Anerkennung für seine Haltung bei dieser Revolte erhielt er den Ehrendolch.

Durch die Spruchkammer des Internierungslagers Regensburg wurde er als Belasteter in Stufe II eingestuft und mit verschiedenen Sühnemassnahmen belegt, darunter Einweisung in ein Arbeitslager auf die Dauer von zwei Jahren. Nach seiner Entlassung zog er zu seiner über 20 Jahre älteren Ehefrau, die im Jahre 1946 von den Polen aus Landeshut ausgewiesen worden und in Rönne Krs. Harburg zugezogen war. Nach kurzer Arbeitslosigkeit und vorübergehender Beschäftigung im Strassenbau fand er schliesslich im Jahre 1949 einen festen Arbeitsplatz bei der Ziegelei in Drage Krs. Harburg.

4.) Blümel besuchte die Volksschule und erlernte

nach vorübergehender Tätigkeit in der Landwirtschaft den Försterberuf. Er war zunächst als Hilfsförster, später als Förster bei verschiedenen Förstereien in Schlesien tätig.

Von 1920 bis 1922 gehörte er dem Freicorps von Heydebreck in Oberschlesien an. In den Jahren 1926 bis 1929 arbeitete

er bei seinem damaligen Schwiegervater, einem Gastwirt in Schreiberhau, als Geschäftsführer. Bis zum 15. 1. 1931

war er selbständiger Gastwirt. Nach einer Verurteilung vom Schöffengericht Hirschberg am 3. 2. 1931 wegen Amtsunterschlagung zu fünf Monaten Gefängnis wurde er arbeitslos.

Er arbeitete nur vorübergehend als Waldarbeiter, Tiefbauarbeiter und Maschinenführer. Am 8. 5. 1933 trat er in den freiwilligen Arbeitsdienst ein, wo er bis zum 15. 7. 1934 als Forsttechnischer Berater im Lager Pfaffendorf

Krs. Landeshut tätig war. Nach der "Röhm-Revolution" hielt er sich auf Grund einer Hitlerfreiplatzspende einige Zeit

im Voigtland auf. Nach seiner Rückkehr war er zunächst arbeitslos, bis er durch Vermittlung der SS eine Aushilfsstelle

bei der Stadtparkasse und in einem Textilwerk in Landeshut erhielt. Im Februar 1936 trat er eine Stelle als Revierförster bei dem Forsteinrichtungsamt in Allenstein in Ostpreussen an. Im Jahre 1937 heiratete er eine zweite Ehe ein,

aus der zwei Kinder hervorgegangen sind. Bei Kriegsausbruch wurde er als Infanterist zur Wehrmacht eingezogen; er

war an der West- und an der Ostfront und in Griechenland Soldat. Als Hauptfeldwebel geriet er im Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft. Am 3. 10. 1947 wurde er aus dem

Internierungslager Moosburg entlassen. Er zog nach Elbersreuth/Oberfranken, wo seine Schwiegereltern ein Unterkommen

gefunden hatten. Seine Familie siedelte nach einiger Zeit zu ihm über. Im April 1949 wurde er beim Regierungsförsteramt in Bonn angestellt. Mit dieser Dienststelle kam er im

Jahre 1950 nach Düsseldorf. Zuletzt war er beim Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen als Revierförster im

Angestelltenverhältnis tätig.

Etwas seit Mai 1933 war er Mitglied der NSDAP und seit Oktober 1933 Mitglied der SS, Zunächst beim Sturm 11/8 in Landeshut. Später wurde er als Gruppen- und Zugführer und als Geschützreferent, Exerziermeister und Kornett dem Sturmbann III/8 in Landeshut zugeteilt, ohne jedoch insoweit tätig geworden zu sein. Anlässlich der Niederwerfung der "Röhm-Revolution" wurde er befördert. Sein letzter Dienstgrad war Oberscharführer. Im Jahre 1938 wurde er auf seinen Wunsch aus der allgemeinen SS entlassen.

5.) Kadura besuchte bis 1922 die Volksschule in Landeshut. Anschliessend erlernte er bis zum Jahre 1926 das Kunst- und Bauschlosserhandwerk; bei seiner Lehrfirma blieb er noch zwei weitere Jahre als Geselle. Später arbeitete er von 1928 bis 1938 als Schlosser und Hilfsheizer in der Kaiserin-Auguste-Viktoria-Heilstätte in Landeshut, wo sein Vater als Maschinenmeister tätig war, und von 1938 bis 1940 als Monteur für die vereinigten Eisenbahn-Signal-Werke in Braunschweig. Er behielt jedoch seinen Wohnsitz in Landeshut bei. Im Jahre 1940 wurde er zur Waffen-SS einberufen und bei der ~~88~~ Totenkopf-Standarte in Litzmannstadt ausgebildet. Noch im Jahre 1940 meldete er sich zur Gendarmerie in den Warthegau. Als Gendarmeriewachtmeister kam er nach Boerke im Wartheland. Bei Annäherung der russischen Truppen zog sich die Gendarmerie geschlossen in die Gegend von Glogau (Schlesien) zurück. Dort wurde der Angeklagte einer Pioniereinheit zugeteilt und beim militärischen Einsatz durch Granatsplitter verwundet. Er geriet in russische Kriegsgefangenschaft, in der ihm der rechte Unterschenkel amputiert wurde. Nach seiner Entlassung kehrte er im August 1945 nach Landeshut zurück, wo seine Frau, die er im Jahre 1933 geheiratet hatte, und seine Kinder noch wohnhaft waren. Von dort wurde er mit seiner Familie im Januar 1947 ausgewiesen.

Sie kamen zunächst ins Voigtland und siedelten von dort in die Bundesrepublik über. Seit November 1948 wohnt der Angeklagte mit seiner Familie in Wermelskirchen. Dort fand er nach Zeiten der Arbeitslosigkeit und vorübergehender Beschäftigung im September 1953 eine feste Anstellung als Modellschlosser. Er verdiente zuletzt wöchentlich 75 DM. Ausserdem bezieht er eine Kriegsbeschädigtenrente.

Anfang Mai 1933 trat er in die NSDAP und die allgemeine SS ein. Er gehörte zum SS-Sturm 11/8 in Landeshut. Im Zeitpunkt der "Röhm-Revolte" war er SS-Mann. Als Anerkennung für seine Verdienste bei der Bekämpfung erhielt er den Ehrendolch.

6.) Heuwer besuchte bis zum Jahre 1913 die Volksschule in Landeshut, lernte als Textilkaufmann und blieb bei seiner Lehrfirma als Angestellter tätig, bis er im Februar 1918 zum Kriegsdienst einberufen wurde. Er wurde als Funker ausgebildet und später zur Radio-Grossstation in Damaskus abkommandiert. Dort geriet er am 1. 10. 1918 in englische Gefangenschaft, kam nach Agypten und wurde im November 1919 aus der Gefangenschaft entlassen. Er kehrte nach Landeshut zurück und arbeitete dort wieder bei seiner alten Firma bis zum Jahre 1922. Später machte er sich selbständig. Damit hatte er infolge der Inflation keinen Erfolg. Er betätigte sich daher von 1923 bis 1930 für verschiedene schlesische Brauereien als Magazin- und Niederlassungsverwalter und später als selbständiger Textilvertreter, bis er als "Alter Kämpfer" im Juni 1933 eine Stelle als Angestellter beim Arbeitsamt Landeshut erhielt.

Diese Stelle gab er auf, nachdem er im Jahre 1934 zum Hauptamtlichen SS-Führer in Landeshut bestellt worden war. Er war bereits seit Februar 1931 Mitglied der NSDAP und seit 15. 9. 1931 Mitglied der allgemeinen SS, in der er es bis zum Zusammenbruch bis zum Obersturmbannführer brachte. Zur Zeit der "Röhm-Revolte" war er Untersturmführer und mit der Führung des SS-Sturmes 11/8 in Landeshut beauftragt. Nach der Versetzung des Angeklagten Skarabis

übernahm er dessen Posten als Führer des Sturmbannes III/8 in Landeshut. Am 7. April 1938 wurde er zum SS-Abschnitt XXIV nach Oppeln versetzt. Dort wurde er zunächst Stabsführer und während des Krieges SS-Fürsorge-referent im Raum Schlesien. Ausserdem war er ab 1943 Ratsherr der Stadt Oppeln. Bei dem Zusammenbruch der Ostfront entfernte er sich am 18. 1. 1945 aus dieser Stadt. Seine Dienststelle löste er in Patschau O.S. auf, weil er keine Verbindung mehr zu übergeordneten Dienststellen hatte. Er meldete sich in Bunzlau beim Ausweichstab des SS-Abschnittes Süd-Ost. Angeblich musste er sich wegen unerlaubter Entfernung aus Oppeln vor dem SS-Polizeigericht verantworten. Er erhielt jedoch ohne Verurteilung Frontbewährung, zu der es infolge der Absatzbewegungen nicht kam. In Kriegsgefangenschaft geriet er nicht. Er arbeitete zunächst in der Landwirtschaft in der russisch besetzten Zone. Im August 1945 wechselte er in die britische Zone über. Bis zum Januar 1953 war er bei verschiedenen G.C.L.O.-Einheiten tätig. Seit dieser Zeit ist er erwerbslos. Er bezieht Wohlfahrtsunterstützung.

Seine erste Ehefrau ist mit vier Kindern aus der ersten Ehe bei dem Luftangriff auf Dresden umgekommen. Seit 1948 ist der Angeklagte wiederverheiratet. Aus der zweiten Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen.

II.

Die Angeklagten waren, wie bereits erwähnt, zur Tatzeit, am 1. 7. 1934, Mitglieder der allgemeinen SS in Landeshut in Schlesien. Skarabis führte damals als Obersturmführer den der Standarte 8 in Hirschberg und dem Abschnitt XXI in Görlitz unterstellten Sturmbann III/8. Die anderen Angeklagten waren Angehörige des diesem Sturmbann untergeordneten Sturms II/8 in Landeshut, und zwar Heuwer als Untersturmführer und Führer dieses Sturms,

79

Bittner als Oberscharführer, Hartmann als Sturmmann und Blümel und Kadura als SS-Männer.

1.) Am 28. Juni 1934 erhielt Skarabis von seiner nächst höheren SS-Dienststelle, der Standarte 8 in Hirschberg, den Auftrag, zu einer vertraulichen Besprechung nach Hirschberg zu kommen. Er begab sich sofort dorthin, wo er von dem Standartenführer Himpe empfangen wurde. Dieser unterrichtete ihn davon, dass die SA unter Führung ihres damaligen Stabschefs Röhm die Absicht habe, Hitler zu beseitigen. Er, Himpe, habe Anordnung, am nächsten Morgen zusammen mit Skarabis zur näheren Information bei dem Abschnittsführer, SS-Brigadeführer Hildebrandt, in Görlitz zu erscheinen. Skarabis und Himpe fuhren am nächsten Tage gemeinsam nach Görlitz und meldeten sich bei Hildebrandt. Dieser teilte ihnen mit, dass die SA gegen Hitler revoltiere und dass die SS von Hitler bestimmt worden sei, die notwendigen Abwehrmassnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck seien die örtlichen SA-Führer festzunehmen und die Waffen der SA zu beschlagnahmen. In einer zweiten Aktion, die aber erst besonders ausgelöst werden sollte, sei das nachzuholen, was man bei der Machtergreifung der NSDAP im Jahre 1933 versäumt habe, nämlich die Unschädlichmachung der damals vergessenen politischen Gegner. Skarabis wurden die Namen von etwa 15 Personen aus Landeshut und Umgebung benannt, die im Rahmen dieser zweiten Aktion festzunehmen und einzusperren ^{siehe} waren. Widerstand sei mit Waffengewalt zu brechen. Skarabis notierte sich diese Namen. Ausserdem wurde ihm von Hildebrandt ein ebenfalls in den Rahmen dieser zweiten Aktion fallender Sonderauftrag gegeben. Dieser bestand darin, dass drei auf einem dem Skarabis von Hildebrandt oder dessen Stabsführer Sawatzki überreichten Zettel vermerkte Personen zu erschliessen seien. Es handelte sich dabei um einen ehemaligen SS-Truppführer aus der Umgebung Landeshuts und zwei Landeshuter Einwohner, den links gerichteten Arbeiter Reh und den Kommunisten Köppel. Skarabis erfuhr bei dieser Gelegenheit, wodurch diese drei Leute im Sinne der SS belastet waren, nämlich der ehemalige

Truppführer, weil er im Jahre 1933 einem Juden zur Flucht über die grüne Grenze ins Ausland verholfen hatte, Reh, weil er geäußert haben sollte, jetzt könnten die Gegner Hitlers ^{und} zu ihren versteckten Waffen greifen, jetzt sei es soweit, Köppel, weil er nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager im Frühjahr 1934 damit gedroht haben sollte, ihn hätten sie eingesperrt, aber er werde sie aufhängen. Dieser Sonderauftrag für Skarabis wurde bezgl. Reh von Hildebrandt dahin ergänzt, dass Reh umzulegen sei, falls er die von ihm erwähnten Versteckten Waffen nicht herausgebe. Skarabis nahm diesen Sonderauftrag widerspruchslos entgegen.

Noch an demselben Tage erhielt er die fernmündliche Anweisung ^{aus Hirschberg} mit einem LKW in der Kaserne in Hirschberg Waffen abzuholen. Er ^{erhielt} dort Maschinengewehre, Gewehre und Munition, die im Parteihaus in Landeshut gelagert wurden.

Am Sonnabend, dem 30. 6. 1934 kam über die Standarte der Alarmbefehl an Skarabis, die Aktion gegen die SA in Gang zu setzen. Skarabis zog sofort die zu seinem Sturmbann gehörigen SS-Männer im Parteihaus in Landeshut zusammen und verteilte die aus Hirschberg empfangenen Waffen an sie. Die so bewaffneten Männer blieben in Alarmbereitschaft im Parteihaus. Mit dem örtlichen SA-Führer, dem mit ihm befreundeten SA-Standartenführer ~~Seewald~~ Seewald, setzte sich Skarabis telefonisch in Verbindung und bestellte ihn zu sich in das Sturmbannbüro im Parteihaus. Er erklärte ihm, dass er ihn mit Rücksicht auf die Umsturzpläne der SA befehlsgemäß in Haft nehme und zu diesem Zwecke im Sturmbannbüro festhalten müsse. ~~Fax~~ Trotzdem gestattete er aber, dass Seewald wenigstens über Nacht in seine Wohnung zurückkehrte. Die Entwaffnung der SA vollzog sich reibungslos und ohne Zwischenfälle, indem diese die vorhandenen Waffen freiwillig herausgab. Damit war am Abend des 30. 6. 1934 die SA-Aktion in Landeshut durchgeführt

und reibungslos erledigt. Zu irgendwelchen Unruhen, Zusammenstößen, Kundgebungen oder sonstigen bedrohlichen Ereignissen kam es in Landeshut nicht.

Am Sonntag, dem 1. 7. 1934 gegen Mittag erhielt Skarabis den Anruf des Standartenführers Himpe, dass nunmehr auch die zweite Aktion, nämlich die gegen die politischen Gegner, sowie in Görlitz besprochen, durchzuführen sei. Skarabis gab dem Angeklagten Heuwer den Befehl, die SS-Männer im Keller des Parteihauses antreten zu lassen. Hier gab Skarabis bekannt, dass die Umsturzpläne der SA inzwischen vereitelt, aber nunmehr auch noch die anderen politischen Gegner, die man 1933 vergessen habe, unschädlich zu machen seien. Zu diesem Zweck seien bestimmte Verhaftungen durchzuführen und jeder ~~Waffen~~ Widerstand mit der Waffe zu brechen. Als sich auf seine Aufforderung zur freiwilligen Meldung niemand meldete, suchte er die ihm geeignet erscheinenden Männer heraus, deren Namen von Heuwer aufgeschrieben wurden. Während die übrigen im Keller blieben, wurden die ausgesuchten SS-Angehörigen, darunter die Angeklagten Bittner, Blümel und Kadura, in dem im Parteihaus gelegenen Sitzungssaal zusammengezogen. Dort wurden von Skarabis und Heuwer einzelne Trupps eingeteilt. Die Angeklagten Bittner, Blümel und Kadura bildeten einen Trupp. Skarabis betonte vor diesen Einsatztrupps noch einmal, dass die politischen Gegner niedergekämpft werden müssten; wer nicht fähig sei, auf seinen Bruder zu schießen, solle zurücktreten. Darauf schied einer der SS-Männer, der einen Bruder bei der SA hatte, aus den Einsatztrupps aus, und durfte sich unbehelligt entfernen. Skarabis erläuterte nun weiter, dass jeder SS-Mann entsprechend dem gelobten Gehorsam seine Pflicht zu tun habe; wer versage, werde zur Rechenschaft gezogen werden; Himmler erwarte, dass auch diese Aktion mit derselben Entschlossenheit und demselben Pflichtbewusstsein, wie die Aktion gegen die SA, erledigt werden. An Hand einer Namensliste, auf der die zu Verhaftenden aufgeführt waren, wurde anschliessend jeder Trupp gesondert

von Skarabis zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe angewiesen. Der Trupp Bittner, Blümel und Kadura erhielt neben dem Auftrag, zwei oder drei Verhaftungen bzw. Verhöre vorzunehmen, von Skarabis den Befehl, den Arbeiter Reh festzunehmen und an Ort und Stelle, evtl., falls das untunlich sei, ausserhalb der Stadt umzulegen. Der auf Grund seines Dienstgrades als Führer dieses Kommandos infrage kommende Angeklagte Bittner wurde so, dass es auch Blümel und Kadura hörten, von Skarabis befragt, ob er sich zutraue, diesen Befehl auszuführen. Nach einigem Zögern antwortete Bittner mit "jawohl". Darauf bestimmte Skarabis ~~xxx~~ ~~ihmxxxxxxx~~ ~~den~~ ~~Umgang~~ ~~mit~~ ~~Waffen~~ ~~xxx~~ ~~den~~ ~~Angeklagten~~ ~~Blümel~~, der ihm als entschlossener und im Umgang mit Waffen erfahrener Mann bekannt war, als Führer dieses Trupps. Skarabis erklärte den drei Männern ausdrücklich, dass ihnen nichts passieren könne, der Befehl sei von oben gekommen. Auf die Frage Blümel's, was mit der Leiche geschehen solle, erwiderte Skarabis, das sei Sache der Polizei.

2.) Nach dem Blümel, Bittner und Kadura in Erledigung ihres Gesamtauftrages zunächst zwei andere Personen aufgesucht hatten, wobei Blümel auch den Kommunisten Ebersbach verhört und geschlagen hatte, begaben sie sich in die Wohnung Rehs. Alle drei waren mit Gewehren und mit je einer Pistole ^{oder Revolver} und Revolver bewaffnet. Blümel forderte Reh, der gerade vom Beerensuchen gekommen war, ohne nähere Erklärungen zum Mitkommen auf. Reh wurde von den Angeklagten in die Mitte genommen und durch verschiedene Strassen zum Stadtwald geführt, wo er, worüber sich die Angeklagten einig waren, erschossen werden sollte. Bereits unterwegs, als es aus der Stadt hinausging, war dem Reh sein Schicksal klar geworden. Er äusserte sich in dem Sinne, wenn es nach dieser Richtung geht, wisse er schon, was los sei. Er bat den Angeklagten Bittner, seine Frau

und seine Kinder noch einmal von ihm zu grüssen. Auf dem Wege befragte Blümel den Reh mehrfach vergebens nach versteckten Waffen. Am Stadtwald ging er mit Reh den unteren Weg entlang, während Bittner und Kadura einige Meter weiter oben gingen. Blümel blieb schliesslich mit Reh stehen und wiederholte seine Frage nach versteckten Waffen. Als Reh darauf nichts zu erwidern wusste, drückte ihn Blümel ein Stück weiter in den Wald hinein, hielt ihm die geladene und bereits entsicherte Pistole, die er schon schussbereit in der rechten Hand hatte, vor die Stirn und drückte mit Tötungsvorsatz ab. Die Kugel traf Reh in der Nähe des Auges in die Stirn. Er brach sofort mit einem tiefen Seufzer zusammen. Blümel gab nun dem herantretenden Kadura den Befehl, "seine Pflicht zu tun". Kadura ~~sta~~ verstand sofort, was von ihm erwartet wurde, zog seinen Revolver und schoss den Reh damit in den Nacken. Die Angeklagten liessen den getöteten Reh liegen und begaben sich in die Stadt zurück. Bittner und Kadura erledigten noch einen Verhaftungsauftrag, während Blümel erst eine Mahlzeit einnahm und anschliessend dem Angeklagten Skarabis die vollzogene Tötung des Reh meldete. Skarabis lobte ihn wegen seines entschlossenen Verhaltens.

3.) Einanamentlich nicht mehr feststellbarer Einsatztrupp wurde ^{von Skarabis} ebenfalls am 1. 7. 1934 im Zuge des ~~Sonderauftrages mit der Ergreifung Köppels beauftragt.~~ ^{der ebenfalls in Zusammenhang mit dem Fall steht}

Welche weiteren Befehle dieser Trupp bzgl. der Behandlung Köppels hatte, hat sich nicht mehr feststellen lassen.

Als dieser Trupp unterwegs war, bemerkte Skarabis den Köppel, der von einem Geburtstagsfrühschoppen kam, auf der Strasse.

Er liess ihn sofort durch zwei SS-Männer festnehmen. Köppel, der leicht angetrunken war, wollte sich das nicht gefallen lassen und schlug Lärm. Deswegen veranlasste Skarabis zunächst seine sofortige Einlieferung ins Gerichtsgefängnis, indem auch andere durch die SS festgenommene Personen festgehalten wurden. Auch im Gefängnis ~~lernte~~ ^{verlangte} Köppel und verlangte einen ordnungsmässigen Haftbefehl und die Bekanntgabe des Grundes seiner Verhaftung. Dem Angeklagten Skarabis

^{auf sein bei Herrn Wagner} wurde auf seiner Dienststelle gemeldet, dass Köppel im Gefängnis randaliere. Er begab sich sofort dorthin und forderte den Zeugen Wagner, der als ^{in der Wache in der Wache} SS-Mann die Wache im Gefängnis hatte, auf, Köppel zur Ruhe zu bringen. Wagner begnügte sich jedoch damit, Köppel durch das Guckloch der Zellentür zu beobachten, ^{in der Wache in der Wache} Skarabis fuhr nunmehr in das Parteihaus zurück und fragte den sich im Kellerraum unter den nicht eingeteilten SS-Männern aufhaltenden Angeklagten Hartmann, ob er schießen könne. Hartmann bejahte die Frage. Darauf fuhr Skarabis mit dem mit einem Gewehr bewaffneten Hartmann zum Gerichtsgefängnis. Dort hörten sie Köppel in der Zelle lärmern. Skarabis gab Hartmann den Befehl, zu Köppel in die Zelle zu gehen, ihn aufzufordern, sich ruhig zu verhalten und ihn, falls er nicht mit Schreien aufhöre, sofort zu erschießen. Hartmann war ohne Widerspruch dazu bereit und ging mit seinem entsicherten Gewehr nach oben in die Zelle von Köppel. Da Köppel sich nicht ruhig verhielt, forderte Hartmann, das Gewehr in Hüfthöhe haltend, ihn auf, ruhig zu sein. Köppel erkannte zwar die ihm drohende Gefahr, schrie jedoch weiter und rief, „erschießt mich doch.“ Daraufhin gab Hartmann mit Tötungsvorsatz einen Schuss auf Köppel ab. Dieser wurde tödlich am Kopf getroffen und fiel sofort nach hinten über. Hartmann kümmerte sich nicht weiter um die Leiche, sondern begab sich zu Skarabis, dem er die vollzogene Erschiessung Köppels meldete. Skarabis lobte ihn dafür und bemerkte dabei, dass Wagner nicht mutig genug gewesen sei, diesen Befehl auszuführen.

4.) Wegen des dritten Mannes, der nach dem dem Angeklagten Skarabis erteilten Sonderauftrag erschossen werden sollte, veranlasste Skarabis überhaupt nichts, ohne dass ihm daraus irgendwelche dienstlichen Nachteile entstanden wären.

5.) Wegen der Tötung von Reh und Köppel wurde bereits im Jahre 1934 ein Ermittlungsverfahren von der

82

Staatsanwaltschaft Hirschberg/Schlesien eingeleitet. Dieses Strafverfahren wurde, ebenso wie ähnliche Strafverfahren gegen SS-Angehörige in Schlesien, von dem damaligen Generalstaatsanwalt in Breslau, dem Zeugen Dr. Schäffer, der örtlichen zuständigen Staatsanwaltschaft entzogen und dem Oberstaatsanwalt in Breslau zur Bearbeitung übertragen. Es wurde eine Voruntersuchung gegen Skarabis und mindestens auch gegen Bittner und Kadura eröffnet. Diese drei wurden auf Grund von Haftbefehlen des Untersuchungsrichters in Breslau in Untersuchungshaft genommen. Während des Laufes der Voruntersuchung erschien im August 1934 der damalige Staatssekretär Dr. Freisler bei dem Zeugen Schäffer und verlangte die Einstellung der Verfahren. Dr. Schäffer lehnte das ab. Schliesslich zog Freisler eine Anzahl von Hitler unterschriebener Schriftstücke, sogenannte Abolitions-erlassen, aus der Tasche, durch die u.a. die Verfahren gegen die des Mordes an Reh und Köppel beschuldigten Angehörigen niedergeschlagen wurden. Es erging darauf ein gerichtlicher Einstellungs- oder Ausserverfolgungssetzungsbeschluss, der lediglich mit den vorliegenden Abolitions-erlassen Hitlers begründet wurde. Dieser Sachverhalt ist erwiesen durch die eigenen Angaben der Angeklagten und die Aussagen der Zeugen Worbs, Göbel, Dr. Schaeffer, Szustak, Riess, Heinzel, Wahn, Berndt, Schubert, Gröhn, Hämmerling, Ebersbach, Krause, Söpke, Sewald, Heinrich, Rock, Ernst Köppel, Frau Reh, Wagner und Raetsch. Die Zeugen Ernst Köppel und Frau Reh sind gemäss § 61 Ziff. 2 StPO, die Zeugen Wagner und Raetsch gemäss § 60 Ziff. 3 StPO unvereidigt geblieben. Die übrigen genannten Zeugen haben ihre Aussagen beschworen.

III.

Die Angeklagten lassen sich wie folgt ein:

Skarabis beruft sich zu seiner Rechtfertigung

auf die in Görlitz erhaltenen Befehle, insbesondere

den sogenannten Sonderauftrag zur Tötung von Reh, Köppel

und des ehemaligen SS-Truppführers. Dieser Auftrag, so

behauptet er, sei ihm durchaus nicht angenehm gewesen;

er habe aber, da die zweite Aktion erst später ausge-

führt werden sollte, gehofft, dass es gar nicht dazu

kommen werde. Nach Empfang des fernmündlichen Alarm-

befehls gegen die SA am 30. 6. 1934 sei bei ihm noch

durch besonderen Kurier eine schriftliche Verfügung

mit dem Kopf "Der Führer und Reichskanzler" eingegangen,

die inhaltlich etwa dasselbe besagt habe, wie die Ein-

weisung in Görlitz bzgl. der SA, nämlich, dass diese

zu entwaffnen und ihre Führer zu verhaften seien.

Auch die zweite Aktion habe nach ihrer Auslösung durch

den Anruf des Standartenführers Himpe vom 1. 7. 1934

noch eine schriftliche Bestätigung durch einen ihm

alsbald überbrachten Kurierbefehl Himmlers erfahren,

in dem Himmlers Dank für das scharfe Zugreifen gegen

die SA und seine Erwartung einer entsprechenden Erledi-

gung der weiteren Aktion gegen die politischen Gegner

ausgesprochen worden sei. Demnach habe er auch den ihm

in Görlitz von Hildebrandt erteilten Sonderauftrag

^{betreffend} bzgl. Reh, Köppel und des ehemaligen SS-Truppführers

für von oben her gedeckt gehalten. Allerdings sei ihm

"bange vor dieser Aufgabe" geworden. Er habe deshalb

zunächst einmal Zeit gewinnen wollen. Er habe bei dem

Führer des benachbarten Sturmbannes in Waldenburg

telefonisch angefragt, ob dort die zweite Aktion

zur Auslösung gekommen sei. Er habe dabei erfahren,

dass diese Aktion dort bereits durchgeführt worden sei

und auch Erschiessungen erfolgt seien. Darauf sei er

zu seinem zuständigen Kreisleiter in Landeshut gegangen

und habe ihm wegen der Durchführung der Erschiessungsbefehle um Rat befragt. Der Kreisleiter habe ihm erklärt, dass die ganze Aktion von oben befohlen sei, müsse er auch die ihm in Görlitz in Form des Sonderauftrages befohlenen Erschiessungen durchführen. Bald darauf sei bei ihm ein zweiter telefonischer Anruf von dem Standartenführer Himpe eingegangen mit der Anfrage, warum^{er} die zweite Aktion noch nicht begonnen habe, und mit dem Befehl, sofort zu melden, dass sie in Gang gesetzt sei, andernfalls er abgelöst und ein anderer mit ihrer Durchführung beauftragt werde. Darauf habe er nicht länger gezögert, sondern den Befehl zum Antreten der SS-Männer gegeben, die er dann truppweise eingeteilt und mit dem Einzelbefehlen versehen habe. Den Befehl bzgl. Reh habe er nur in der in Görlitz erteilten Form weitergegeben, nämlich dass Reh zu erschiessen sei, falls er die ~~von ihm~~ versteckten Waffen nicht herausgebe. Bzgl. Köppel habe er von Hartmann verlangt, dass er Ruhe schaffe, wenn es sein müsse, mit der Waffe. Gegen den ehemaligen SS-Truppführer habe er zunächst aus Zeitmangel keine Befehle gegeben; das habe sich dann von selbst erledigt, da abends gegen 19.00 Uhr die ganze Aktion von der Standarte her wieder abgeblasen worden sei. Er habe also die ihm erteilten und von ihm weitergegebenen Befehle für rechtmässig und auch für verbindlich gehalten. Er habe ausserdem "schwere Nachteile" für sich befürchtet, falls er den Befehlen nicht nachgekommen wäre.

Der Angeklagte Heuwer behauptet, er sei erst am 30. 6. 1934 nach Rückkehr von einem Lehrgang auf der SS-Dienststelle in Landeshut erschienen. Dort habe ihn Skarabis ^{unterrichtet} über den geplanten SA-Putsch/und ihm erklärt, dass in Landeshut keine Gefahr bestehe, da er mit dem SA-Führer Seewald einig geworden sei. Weiter habe ihm Skarabis mitgeteilt, dass vielleicht noch eine Anzahl politischer Gegner verhaftet werden würden. Von den Erschiessungsbefehlen habe er keine Kenntnis erhalten. Er sei zwar bei der Einteilung der Einsatztrupps dabei gewesen, habe aber nicht gewusst und auch nicht gehört, welcher Auftrag dem Trupp

Blümel, Bittner und Kadura erteilt worden seien.
Er selbst sei Führer eines Verhaftungstrupps gewesen
und habe die ihn betreffenden Befehle entgegengenommen.

Die Angeklagten Blümel, Bittner und Kadura behaupten, dass sie die Befehle für rechtmässig und für verbindlich gehalten hätten. Es sei ihnen gesagt worden, die Befehle kämen von oben, es könne ihnen nichts passieren. Mit diesen Befehlen sei ihnen eine Art Polizeigewalt übertragen worden. Im Falle der Befehlsverweigerung hätten sie selbst mit Verhaftung oder Erschiessung rechnen müssen. Das sei ihnen zwar nicht ausdrücklich angedroht worden, das hätten sie aber unter den damaligen Umständen befürchten müssen. Blümel behauptet ausserdem, er sei zwar entschlossen gewesen, den Befehl, Reh zu erschiessen, auch zu vollziehen. Das hätte aber eigentlich etwa 100 Meter weiter in dem sogenannten Mummelbruch erfolgen sollen. Der tatsächlich von ihm auf Reh abgegebene Schuss sei versehentlich losgegangen, weil Reh beim Befragen nach den Waffen plötzlich seine Arme hoch geworfen und ihn, Blümel, dadurch zum Ausweichen gezwungen habe, wobei ein Schuss aus der entsicherten Waffe losgegangen und Reh in die Stirn gedrungen sei. Reh habe aber noch gelebt, bis er den zweiten von ihm befohlenen Schuss durch Kadura erhalten habe. Kadura behauptet, dass Reh, als er auf ihn geschossen habe, schon kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben habe.

Hartmann beruft sich nur darauf, dass er sich auf Grund seiner Gehorsamspflicht als SS-Mann für verpflichtet gehalten habe, den Erschiessungsbefehl bzgl. Köppel auszuführen.

IV.

Zu dieser Einlassung der Angeklagten und der rechtlichen Würdigung ihrer Taten ist zu sagen:

Bei der Tötung von Reh haben die Angeklagten Skarabis, Blümel, Bittner und Kadura und bei der Tötung von Köppel die Angeklagten Skarabis und Hartmann mitgewirkt. Skarabis hat die in Görlitz erhaltenen Tötungsbefehle an die vier anderen Angeklagten weitergegeben. Es mag sein, dass er das bzgl. Reh in derselben Form getan hat, wie er den Befehl in Görlitz erhalten hat, nämlich dass Reh umzulegen sei, wenn er die versteckten Waffen nicht herausgebe. Blümel, Bittner und Kadura behaupten zwar, den Befehl von Skarabis in unbedingter Form erhalten zu haben. Da aber Blümel den Reh tatsächlich mehrfach nach versteckten Waffen befragt hat, ist es nicht ausgeschlossen, dass der Befehl von Skarabis in der von ihm behaupteten bedingten Form erteilt worden ist. Aber auch in dieser bedingten Form war der Befehl ursächlich für die Tötung Rehs. Damit, dass Reh gar keine Waffen hatte, kein Waffenversteck wusste oder nichts darüber bekannt geben werde, rechnete Skarabis von vornherein. Dass demnach sein Befehl für die Tötung Rehs ursächlich werden könnte, wusste und wollte der Angeklagte Skarabis. Das folgt auch aus seinem hinterher dem Blümel ausgesprochenen Lob.

Die Einlassung Blümels, sein Schuss auf Reh sei versehentlich losgegangen, ist unglaubwürdig. In dieser Form hat sich der Angeklagte Blümel bisher nicht eingelassen. Der Angeklagte Kadura erklärt zu diesem Punkt glaubwürdig, dass Blümel dem Reh die Pistole vor die Stirn gehalten und ohne eine Gegenbewegung Rehs abgedrückt hat. Dafür spricht auch der Einschuss in die Stirn und der unmittelbar darauf erteilte Befehl, von Blümel an Kadura, seine Pflicht zu tun, d.h., ebenfalls auf Reh zu schießen. Demnach ist das Schwurgericht davon überzeugt, dass Blümel den Schuss vorsätzlich auf Reh abgegeben hat. Ob bereits dieser oder erst der Schuss Kaduras den Tod Rehs herbeiführt hat, ändert an dem Tatbeitrag Blümels nichts, da er durch seinen Befehl auch Kaduras Schuss veranlasst hat.

Kadura und Bittner haben an der Tat mitgewirkt, indem sie Reh bewusst zu seiner, mindestens für den Fall der Nichtpreisgabe der Waffen vorgesehenen Erschiessung mit Waffengewalt abgeführt haben. Dass darüber hinaus Kadura auch noch durch seinen Schuss zur Tötung Rehs beigetragen hat, lässt sich nicht feststellen. Es kann sein, dass Reh bereits durch Blümels Schuss getötet war. Auch den Tod Köppels hat Skarabis durch seinen Befehl veranlasst. Das Schwurgericht ist nach den Angaben des Angeklagten Hartmann davon überzeugt, dass Skarabis den Befehl bzgl. Köppel in der unzweideutigen Form erteilt hat, ihn sofort zu erschiessen, wenn er nicht mit Schreien aufhöre. Aber auch so, wie Skarabis den Befehl erteilt haben will, Hartmann solle bei Köppel Ruhe schaffen, wenn es sein müsse, mit der Waffe, war es klar, dass Köppel evtl. endgültig zum Schweigen gebracht werden sollte. So wollte es auch der Angeklagte Skarabis, wie aus seiner nachträglich ausgesprochenen Anerkennung für Hartmann hervorgeht. Auf Grund des Befehls hat Hartmann den Köppel erschossen.

2.) Zur Wertung der Taten der Angeklagten im Sinne der Strafrechtlichen Teilnahmebestimmungen ist folgendes zu sagen: Ob die Angeklagten an den Tötungen, an denen sie mitgewirkt haben, als Täter oder als Gehilfen beteiligt waren, richtet sich danach, ob sie ihren Tatbeitrag als blosse Förderung fremden Tuns oder als Teil der Tätigkeit aller Beteiligten und dementsprechend die Handlungen der anderen als Ergänzung des eigenen Tuns wollten. Ob jemand dieses enge Verhältnis zu der Tat haben will, ist nach den gesamten Umständen zu beurteilen (vgl. BGH in NJW 1956 S. 475). Wesentlicher Anhaltspunkt ist, wie weit der Beteiligte dem Geschehensablauf mitbeherrscht, so dass Durchführung und Ausgang der Tat massgeblich auch von seinem Willen abhängen. Ist er ohne eigenes Interesse an dem Erfolg der Tat,

so kann seine Einstellung zu ihr trotzdem aus anderen Gründen als Täterwille zu beurteilen sein. Mangelndes eigenes Interesse braucht den Täterwillen nicht auszuschliessen, während umgekehrt eigenes Interesse allein den Täterwillen nicht begründet, wenn der Beteiligte keinen genügenden Einfluss darauf hat, ob, wann und wie die Tat ausgeführt wird. (Vgl. BGH a.a.O.).

Irgendein eigenes Interesse der Angeklagten an den Erschiessungen hat sich nicht feststellen lassen.

Der Plan, den Kommunisten Köppel und den links eingestellten Arbeiter Reh anlässlich der geplanten Aktion gegen politische Gegner zu erschiessen, war von höheren Stellen bereits gefasst und lag schon vor, als Skarabis zu der Besprechung vom 29. 6. 1934 nach Görlitz kam. Wer letzten Endes die Urheber dieses Planes waren, ist in der Hauptverhandlung nicht festgestellt worden. Der Auftrag an Skarabis ist jedenfalls von dem ihm übergeordneten Abschnittsführer, Brigadeführer Hildebrandt, erteilt und von Skarabis an die betreffenden Mitangeklagten weitergegeben worden.

Der wesentliche Geschehensablauf wurde von keinem der Angeklagten mitbeherrscht. Durchführung und Ausführung der Tathingen massgeblich nicht von ihrem Willen, sondern dem der unbekanntem höheren Taturheber ab, die ihren gefassten Plan, der Erschiessungen auch ohne die Beteiligung der Angeklagten mit Hilfe anderer, evtl. auswärtiger, SS-Angehöriger, durchgeführt hätten. Keiner der Angeklagten hatte demnach ein enges Verhältnis zu der einen oder zu der anderen Tat, sondern jeder wollte nur den ihm befohlenen Tatbeitrag für die Befehlsgeber leisten. Die innere Einstellung der Angeklagten zur Tat, und das gilt auch für die unmittelbaren Täter, Hartmann und Blümel, ist mit der eines Soldaten zu vergleichen, der einen verbrecherischen Befehl seines Vorgesetzten als dessen blosses Werkzeug ausführen will.

(Vgl. BGH a.a.O.). Skarabis, Hartmann, Blümel, Bittner und Kadura sind daher nur als Gehilfen zu beurteilen.

3.) Die Taten selbst sind den hier beteiligten Angeklagten nur als Totschlag, nicht als Mord zuzurechnen. Da Mord und Totschlag zwei selbständige Tatbestände mit verschiedenem Unrechtsgehalt und demnach die Merkmale des § 211 Abs. 2 StGB strafbegründender Natur sind, ist der Teilnehmer aus § 211 StGB zu bestrafen, wenn er weiss, dass bei dem Haupttäter die Merkmale dieser Bestimmung vorliegen. Demnach kommt es darauf an, festzustellen, ob die Taturheber, die eigentlichen Täter der Tötungen an Reh und Köppel, als Mörder im Sinne von § 211 StGB anzusehen sind und ob die Angeklagten, die dafür infragekommenden Tatumstände gekannt haben. Von den im Gesetz angeführten Mordmerkmalen käme im vorliegenden Falle nur Handeln aus ~~niedrigerem~~ Beweggründen oder heimtückische Tötung infrage. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nach dem Willen der unbekanntes Taturheber Köppel und Reh aus politischer Unduldsamkeit und Überhebung und zur Abschreckung politischer Gegner, was als niedriger Beweggrund gewertet werden könnte, getötet worden sind. Mit Sicherheit lässt sich das aber nicht feststellen. Ausserdem käme es auf diesen Beweggrund deswegen nicht an, weil er den Angeklagten, die ihn möglicherweise nicht gekannt haben, nicht zuzurechnen ist. Dass den unbekanntes Taturhebern jede Art der Tötung, auch die heimtückische, recht war, könnte nach den Umständen zwar angenommen werden. Tatsächlich sind aber die Tötungen von Reh und Köppel nicht heimtückisch erfolgt. Eine bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer lag in keinem Falle vor. Sowohl Reh als auch Köppel sahen ihr Schicksal kommen und sind offen und in Kenntnis ihrer Schicksals erschossen worden. Das ergibt sich im Falle Reh daraus, dass dieser dem Angeklagten Bittner noch letzte Grüsse an seine Familie aufgetragen hat, und im Falle Köppel aus dessen angesichts des bewaffneten Angeklagten Hartmann getaner

Ausserung: "Erschiesst mich doch!". Auch das Merkmal der Grausamkeit kommt nicht infrage, da den Opfern keine auf einer gefühllosen oder unbarmherzigen Gesinnung beruhenden schweren Leiden körperlicher oder seelischer Art zugefügt worden sind.

Sämtliche Angeklagten hier erwähnten Angeklagten sind daher Gehilfen zum Totschlag, und zwar Skarabis in zwei Fällen. F [Hl. 15a einwirken]

4.) Die Angeklagten haben rechtswidrig gehandelt.

a) Notwehr oder Staatsnotwehr sind nicht gegeben. Denn weder den Angeklagten, noch einem Dritten, noch dem Staate drohte ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff durch Reh oder Köppel. Beide haben sich am Tattage völlig unauffällig und ungefährlich verhalten. Reh war beim Beeren-suchen, Köppel bei einem Geburtstagsfrühschoppen. Es hat sich in der Hauptverhandlung nicht der geringste Anhaltspunkt dafür ergeben, dass sie irgendeinen rechtswidrigen Angriff beabsichtigt hätten. Beide waren im übrigen infolge der Festnahme durch drei bewaffnete SS-Angehörige (Reh) bzw. durch Einlieferung ins Gefängnis (Köppel) bereits un-schädlich gemacht. Ihrer Tötung hätte es nicht mehr bedurft.

b) Ein rechtmässiger bindender Befehl in Dienst-sachen lag nicht vor. Von welcher Stelle des Staates oder der damaligen NSDAP oder der SS die Tötungsbefehle auch ausgegangen sein mögen, es fehlte ihnen jede rechtfertigende Wirkung. Denn die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was recht und was unrecht sein soll, ist nicht unbeschränkt. Es besteht vielmehr bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im ein-zelnen aufweisen, im Bewusstsein aller zivilisierten Völker ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und von keiner sonstigen obrigkeitlichen Massnahme verletzt werden darf. (Vgl. BGH Str. Bd. 3 S. 263). Eine dagegen verstossende Anordnung wird nicht dadurch rechtmässig, dass die Staatsführung selbst

die Begehung einer solchen Verletzung befiehlt. Dass einem Menschen, selbst wenn er ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, das Leben nur in Vollziehung eines auf Todesstrafe lautenden rechtskräftigen Urteils genommen werden darf, nachdem ein Verfahren mit rechtllichem Gehör und Nachweis der Schuld vorangegangen ist, ist bei allen zivilisierten Völkern unbestreitbares Recht. An einem solchen gesetzmässigen Verfahren mit rechtskräftigem Urteil fehlt es hier völlig. Ganz abgesehen davon, dass ein todeswürdiges Verbrechen überhaupt nicht nachgewiesen war. Infolgedessen waren die auf die Tötungen von Reh und Köppel gerichteten Befehle nicht rechtmässig und daher nicht geeignet, die Tötungen zu rechtfertigen.

5.) Die genannten Angeklagten haben auch schuldhaft gehandelt.

a) Auf Putativnotwehr können sie sich nicht berufen, weil sie sich mindestens nach der Festnahme bzw. Festsetzung Rehs und Köppels darüber klar waren, dass diese damit unschädlich gemacht und zu irgendwelchen Angriffshandlungen nicht mehr in der Lage waren.

b) Ihre Behauptung, die Befehle für rechtmässig gehalten zu haben, glaubt das Schwurgericht den Angeklagten nicht. Die von Skarabis angeführten angeblichen Erlasse Hitlers und Himmlers besagen nach der eigenen Einlassung dieses Angeklagten überhaupt nichts über die Tötung bestimmter Personen, sondern haben nach den Angaben von Skarabis nur die Massnahmen gegen die SA, Entwaffnung und Verhaftung, bzw. die allgemeine Auslösung der Aktion gegen politische Gegner behandelt, ohne dafür bestimmte Massnahmen anzuordnen. Aus derartigen allgemeinen Erlassen konnte also Skarabis kein Recht für die Tötung politischer Gegner herleiten. Ebenso war ihm klar, dass die ihm vorgesetzten SS-Führer Erschiessungen weder selbst rechtmässig anordnen noch

Es liegen bei ihm zwei selbständige Handlungen im Sinne des § 74 StGB vor. Denn für einen Teilnehmer ist selbständig zu ermitteln, ob sein Tatbeitrag eine einheitliche Handlung ist oder nicht; es hängt das nicht von der Bewertung der Haupttat ab. Das Schwurgericht ist nicht der Ansicht, dass die ^{von} an Skarabis gegebenen Tötungsbefehle bzgl. Reh und Köppel im Fortsetzungszusammenhang stehen. Skarabis hatte, als er Köppel auf der Strasse bemerkte, nichts weiter als seine Festsetzung veranlasst. Erst als Köppel lärmte, Skarabis davon erfuhr und der SS-Mann Wagner den Gefangenen nicht zur Ruhe brachte, gab Skarabis den unmissverständlichen Erschiessungsbefehl an Hartmann. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts hatte Skarabis, der die ihm gegebenen Befehle betreffend die Verhaftung Seewalds und des ehemaligen SS-Truppführers nur unvollständig bzw. gar nicht befolgt hatte, einen endgültigen Entschluss zur Erschiessung Köppels im Gegensatz zum Fall Reh, wo die angeblich versteckten Waffen einen gewissen Vorwand abgaben, entweder noch gar nicht gefasst oder wieder aufgegeben und sich erst oder erneut dazu entschlossen, als ihm das ruhestörende Verhalten des Köppel einen äusseren Anlass dazu gab, gegen diesen Gefangenen vorzugehen, weil, wie er selbst sagt, jeder Widerstand und Ungehorsam mit der Waffe gebrochen werden sollte. Es fehlt daher nach der Überzeugung des Schwurgerichts an einem einheitlichen Vorsatz. Auch eine natürliche Handlungseinheit mit dem Tatbeitrag des Angeklagten Skarabis zur Erschiessung Rehs ist nicht gegeben. Denn der Erschiessungsbefehl für Köppel ist von Skarabis erst später, als die Einsatztrupps bereits unterwegs waren, und unter anderen Umständen gegeben worden. Der damit beauftragte Angeklagte Hartmann gehörte nicht zu den Einsatztrupps, die im Sitzungssaal besonders eingewiesen worden waren, sondern befand sich unter den im Keller des Parteihauses einsatzbereiten Männern. Er wurde kraft eines durch das Verhalten Köppels veranlassten Sonderbefehls des Angeklagten Skarabis mit der Erschiessung Köppels beauftragt,

zu dem Skarabis noch einen weitergehenden Tatbeitrag durch die Heranbringung des bewaffneten Hartmann an den Tatort geleistet hat. ✓

... ist aber nicht zu übersehen, dass die Tatbestände der §§ 239, 240 StGB nicht als ein einheitliches Verbrechen zu betrachten sind, sondern als zwei verschiedene Verbrechen, die nur durch die Heranbringung des Bewaffneten an den Tatort verbunden sind. ...

Befehlsübermittlung

im Wege formloser mündlicher Weitergabe übermitteln konnten, ganz abgesehen davon, dass dem Angeklagten Skarabis weder ein Urteil vorlag noch ein bestimmter todeswürdiger strafrechtlicher Tatbestand nachgewiesen war. Vielmehr war nach den Erklärungen, die Skarabis in Görlitz erhalten und an seine SS-Männer weitergegeben hat, klar, dass die Gelegenheit des angeblichen SA-Putsches dazu benutzt werden sollte, die missliebigen politischen Gegner, die man bei der sogenannten "Machtübernahme" "vergessen" hatte, in völlig unrechtmäßiger Ausweitung der SA-Aktion ~~beseitigt werden sollten~~.

Das Entsprechende gilt für die Angeklagten Bittner, Blümel, Kadura und Hartmann, die sich auf nichts anderes als den formlosen Befehl von Skarabis berufen können, der im Falle Reh nur mit der allgemeinen Erklärung der Notwendigkeit der Beseitigung politischer Gegner, im Falle Köppel nur mit dem Lärmenden Verhalten dieses Gefangenen begründet war. Soviel Verstand und allgemeine Lebenserfahrung besass jeder dieser Angeklagten, um zu erkennen, dass hier ohne materielle und formelle Grundlagen Menschen nur wegen ihrer politischen Einstellung getötet werden sollten. Selbst in Ausübung der Polizeigewalt, die die Angeklagten Blümel, Bittner und Kadura für sich in Anspruch nehmen, waren die Erschiessungsbefehle nicht rechtmässig. Denn jeder der Angeklagten wusste, dass auch Polizeibeamte zur Erschiessung eines auch noch so schweren festgenommenen Verbrechens weder zuständig noch befugt waren. Die weitere Entschuldigung von Skarabis, seine vorhandenen Bedenken gegen die Erschiessungen seien durch die Befragungen und Erklärungen des Kreisleiters bzw. des benachbarten SS-Sturmbannführers beseitigt worden, entlastet ihn nicht, sondern beweist vielmehr, dass er an die Rechtmässigkeit der in Görlitz erhaltenen Erschiessungsbefehle selbst nicht geglaubt hat. Die angebliche Erklärung des benachbarten Sturmbannführers, die Aktion sei in Waldenburg, und zwar auch mit Erschiessungen, zum Abschluss gekommen, und die angebliche Erklärung des Kreisleiters, die von oben befohlene Aktion müsse mit dem in Görlitz erhaltenen

Sonderbefehlen durchgeführt werden, waren nicht geeignet, die Rechtmässigkeit der Erschiesungsbefehle zu begründen. Denn ^{via Befehl} ~~gesagten~~ zu der Frage der Rechtmässigkeit der Befehle überhaupt nichts, sondern ergaben nur, dass Kreisleiter und benachbarte Sturmbannführer die Befehle bedenkenlos ^{für verbindlich} ~~für verbindlich~~ hielten. Das Schwurgericht ist daher davon überzeugt, dass keiner der Angeklagten an die Rechtmässigkeit dieser Tötungsbefehle geglaubt hat.

c) Es ist weiter die Frage zu prüfen, welche Bedeutung der Einlassung der Angeklagten zukommt, sie hätten die Erschiesungsbefehle ihrer vorgesetzten SS-Führer wegen der von ihnen geleisteten SS-Eide für verbindlich gehalten. Diese Einlassung der Angeklagten ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts eine reine Schutzbehauptung. Sie wussten, dass nach den ihnen gegebenen Erklärungen rechtskräftige Todesurteile bzgl. Reh und Köppel nicht vorlagen, sondern dass diese ohne den Nachweis eines Verbrechens lediglich als politische Gegner umgelegt werden sollten. Das gilt auch für Hartmann, der den Erschiesungsbefehl bzgl. Köppel nur wegen des Lärmens dieses Gefangenen im Gefängnis erhalten hat und der diesen Befehl dementsprechend auch ausgeführt hat. Dass die geleisteten SS-Eide die Angeklagten nicht zu den schwersten Verbrechen, die den Stempel des Unrechts auf der Stirn trugen, verpflichteten, war nach der Überzeugung des Schwurgerichts allen diesen Angeklagten klar. Selbst das Militärstrafgesetzbuch (§ 47) unterwarf den Untergebenen der Strafe des Teilnehmers, wenn er einen erkanntermassen auf ein Verbrechen oder Vergehen gerichteten Befehl des Vorgesetzten ausführte. Insoweit besagen weder Artikel II 4 b des K.R.G. Nr. 10 noch § 4 der VO. zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege (V.O. Bl. Brit.Zone 1947 S. 65) etwas neues. Im übrigen kommt eine Anwendung des § 47 Mil.StrGB.

nicht in Betracht, weil SS-Männer im Jahre 1934 keine Soldaten waren (vgl. BGH. in NJW. 1952 S. 834). Der BGH. hat weiter in dieser Entscheidung den Glauben an die bindende Wirkung eines als rechtswidrig erkannten Befehls - abgesehen von der Möglicherweise geschaffenen Zwangslage im Sinne des § 52 StGB - überhaupt für unbeachtlich erklärt. Diese Entscheidung liegt allerdings zeitlich vor dem Beschluss des Grossen Senats für Strafsachen vom 18. 3. 1952 über den Verbotsirrtum (BGH. Str.Bd. 2 S. 194 ff.). Ein Verbot-irrtum der Angeklagten, ^{in dem Sinne} dass sie die Verbindlichkeit eines als unrechtmässig erkannten Befehles doch zu seiner Vollziehung berechnete, läge aber, falls das Schwurgericht die Behauptung der Angeklagten von ihrem angeblichen Glauben an die Bindung des Befehls nicht schon für widerlegt ansähe, nur in vermeidbarer und damit den Vorsatz nicht ausschliessender Form vor. Denn die Angeklagten hätten bei gehöriger Anspannung ihrer geistigen und sittlichen Kräfte ohne weiteres erkennen können, dass trotz ihres SS-Eides ein unrechtmässiger Tötungsbefehl für sie nicht verbindlich war. Dieser vermeidbare Verbotsirrtum könnte, wenn er überhaupt infrage käme, nicht zum Schuldausschluss führen.

^{also} Die Befehle könnten höchstens beachtlich sein, soweit damit eine Drohung mit Leibes- oder Lebensgefahr verbunden gewesen wäre. Dafür fehlt es jedoch an jedem Anhaltspunkt. Eine ausdrückliche derartige Bedrohung behauptet keiner der Angeklagten. Weder die angebliche Äusserung des Standartenführers Himpe gegenüber Skarabis bei der telefonischen Erinnerung vom 1. 7. 1934, Skarabis werde, falls er nicht sofort den Beginn der Aktion melde, abgelöst und ein anderer damit beauftragt werden, noch die allgemeine Erklärung ^{von} Skarabis gegenüber den eingeteilten Trupps, wer nicht gehorche, werde zur Verantwortung gezogen werden, enthielten eine solche Drohung, sondern besagten höchstens, dass ein Befehlsverweigerer disziplinarische Massnahmen zu erwarten gehabt hätte. Eine weitergehende im Sinne des § 52 StGB beachtliche Drohung hat keiner der Angeklagten

trotz mehrfacher Befragungen durch das Schwurgericht, den Vertreter der Anklage und die Verteidiger behauptet. Aber auch aus den ganzen Umständen ergab sich eine solche drohende Gefahr für die Angeklagten im Falle der Befehlsverweigerung nicht. Die Angeklagten haben nicht einen einzigen Fall dafür anführen können, dass damals bereits ein Ungehorsamer SS-Angehöriger mit Freiheitsentziehung, Misshandlung oder gar Tötung bestraft worden wäre. Die Angeklagten haben auch damals weder untereinander noch gegenüber anderen SS-Angehörigen eine solche Befürchtung nie ausgesprochen. Sie wussten auch, dass eine solche Gefahr für sie im Falle der Befehlsverweigerung nicht bestand. Der Angeklagte Hartmann behauptet eine solche Gefahr überhaupt nicht, hat demnach auch nicht gehandelt, um ihr zu entgehen. Er beruft sich zur Entschuldigung seiner Tat lediglich auf seine Pflicht zum Gehorsam. Schon damit entfällt für ihn die Anwendung des § 52 StGB ohne weiteres. Der Angeklagte Skarabis hat sich nicht voll an die ihm erteilten Befehle gehalten. Den SA-Führer Sewald hat er über Nacht aus der Haft entlassen, obwohl seine Verhaftung befohlen war. Den früheren SS-Truppführer, der doch auch erschossen werden sollte, hat er überhaupt nicht festnehmen lassen. Seine Erklärung für diese Unterlassung, er habe keine Zeit gehabt, ist unglaubwürdig. Die Erteilung eines entsprechenden Befehls an andere noch nicht eingesetzte SS-Männer hätte keinen nennenswerten Zeitaufwand verlangt. Diese Behandlung der Fälle Sewald und des ehemaligen SS-Truppführers hätte Skarabis sich nicht erlaubt, wenn er an eine solche Gefahr geglaubt hätte, wie er jetzt behauptet. Auch Bittner, Blümel und Kadura hatten nach der Überzeugung des Schwurgerichts erkannt, dass eine Ablehnung des Erschiessungsbefehls keinen nennenswerten Nachteile für sie zur Folge gehabt hätte. Skarabis selbst hatte

den versammelten Einsatztrupps erklärt, dass der, der nicht auf seinen Bruder schießen könnte, zurücktreten sollte. Bittner, Blümel und Kadura waren dabei, als ein SS-Mann von dieser Möglichkeit ohne Schaden Gebrauch gemacht hat. Sie waren dabei, als Skarabis den Angeklagten Bittner gefragt hat, ob er sich zutraue, den Erschiessungsbefehl auszuführen. Jeder von ihnen hätte also gefahrlos zurücktreten können mit der Erklärung, er traue sich diese Aufgabe nicht zu. Das haben die Angeklagten auch erkannt, zumal dem nur zögernd antwortenden Bittner die Führung des Kommandos, die ihm nach seinem Dienstgrad zugestanden hätte, wegen seiner Unentschlossenheit nicht übertragen wurde, sondern dem dem Angeklagten Skarabis als entschlossener bekannten Angeklagten Blümel. Damit entfällt auch ein nur vermeintlicher Nötigungsnotstand für die Angeklagten.

Im übrigen hätten die Angeklagten Skarabis, Bittner, Blümel und Kadura zur Abwendung einer ihnen etwa drohenden Leibes- oder Lebensgefahr auch andere Mittel zur Verfügung ^{gefunden} gehabt, als die Ausführung des Erschiessungsbefehls im Falle Reh bzw. für Skarabis in den Fällen Reh und Köppel. So hätte Skarabis zwischen Ankündigung und Auslösung der zweiten Aktion Reh und Köppel warnen können. Bittner, Blümel und Kadura hätten Reh entfliehen lassen oder gegenüber Skarabis erklären können, sie hätten ihn nicht angetroffen. Den Angeklagten, die sich durch ihren Beitritt zur SS und durch ihr Gehorsamsgelöbnis erst in diese Situation gebracht hatten, wäre sogar zuzumuten gewesen, selbst über die nahe Reichsgrenze zu fliehen, ehe sie eine völlig unberechtigte Erschiessung vollzogen. Eine ihnen etwa drohende Gefahr wäre also auch auf andere Weise als durch die Vollziehung des Befehls in zumutbarer Weise abwendbar gewesen.

e) Auch ein ^{sel} Entschuldigungsgrund wegen tatsächlichem oder vermeintlichen Notstandes oder ^{wegen Herrenschaft} übergesetzlichen oder Staatsnotstandes lag in keinem der beiden Tötungsfälle für die Angeklagten vor. Das würde voraussetzen, dass sie die strafbare Handlung zur Abwendung einer sonstigen Gefahr

ausser dem Nötigungsnotstand des § 52 oder der Notwehr
des § 53 StGB begangen hätten. Eine solche wirklich
bestehende oder auch nur vermeintliche Gefahr haben die
Angeklagten nicht dartun können. Es ist auch nicht
einzuwenden, dass durch die Erschiessung von Reh oder
Köppel eine etwa von einer staatsfeindlichen Gruppe
oder von staatsfeindlichen Personen ausgehende Gefahr
für die Angeklagten oder andere oder für den Staat,
vielleicht durch Abschreckung, abgewendet worden wäre;
ganz abgesehen davon, dass eine solche Gefahr in
Landeshut, wo bis auf die von der SS gestiftete Unruhe
alles ruhig und friedlich verlief, überhaupt nicht
bestand. Das wussten auch die Angeklagten genau.

Das Schwurgericht ist daher davon überzeugt,
dass die Angeklagten objektiv und subjektiv weder in
Vollziehung eines rechtmässigen oder bindenden Dienst-
befehles noch in Notwehr, Notstand oder Nötigungsnot-
stand gehandelt haben. Sie haben vielmehr bei den
Tötungshandlungen mitgewirkt, weil sie in Billigung der
Ziele der SS ihre bedingungslose Zugehörigkeit zu
dieser Organisation durch Befolgung von Befehlen, die
als nicht rechtmässig und nicht bindend erkannt
hatten, zum Ausdruck bringen wollen.

f) Für irgendwelche Umstände, die etwa die
Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten im Sinne des § 51
StGB zur Tatzeit ausschliessen oder erheblich vermindern
könnten, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Keiner
der Angeklagten hat auch insoweit etwas geltend gemacht.

Die Angeklagten sind daher in der angeführten
Beteiligung der Beihilfe zu den widerrechtlichen Tötungen
von Reh und Köppel schuldig.

91

V. ...

Dagegen hat sich dem Angeklagten Heuwer eine strafbare Mitwirkung an den Erschiessungen nicht nachweisen lassen. Skarabis kann nicht mit Sicherheit sagen, wie weit er Heuwer im einzelnen über die in Görlitz erteilten Befehle unterrichtet hat. Insbesondere weiss er nicht, ob er Heuwer von dem Sonerauftrag, betreffend die Erschiessungen, in Kenntnis gesetzt hat. Heuwer war zwar dabei, als die einzelnen Trupps im Sitzungssaal zusammengestellt worden sind. Er hat auch bei dieser Zusammenstellung mitgewirkt. Auch als den einzelnen Trupps die Befehle von Skarabis erteilt wurden, war er dabei. Die Befehlserteilung erfolgte aber an jeden Trupp besonders. Heuwer selbst war mit der Führung eines Festnahmekommandos beauftragt worden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass er den Befehl für den Trupp Bittner, Blümel, Kadura nicht mitbekommen hat. In dem verhältnismässig grossen Sitzungssaal konnte jeder Trupp von Skarabis so unterrichtet werden, dass die anderen Trupps davon nichts hörten. Es liegt zwar nahe, dass Skarabis den Angeklagten Heuwer als Sturmführer in allen Einzelheiten der Aktion eingeweiht, und dass Heuwer bei der Einteilung des Trupps Bittner in Kenntnis der diesem Trupp gestellten Aufgabe mitgewirkt hat. Hinreichend nachweisbar ist das jedoch nicht. Mangels Beweises war der Angeklagte Heuwer daher freizusprechen.

VI.

Der strafrechtlichen Verfolgbarkeit der für schulding befundenen Angeklagten stehen Prozesshindernisse nicht entgegen. Weder das Gesetz vom 3. 7. 1934 (RGBl. 1934 S. 529) über Massnahmen der Staatsnotwehr noch die bzgl. der Angeklagten ergangenen Abolitionserlasse Hitlers schliessen im vorliegenden Fall die Strafverfolgung aus. Denn nach

§ 1 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege können Verbrechen, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum 8. 5. 1945 aus politischen Gründen nicht bestraft worden sind, verfolgt werden, wenn die Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangt. Dies gilt insbesondere für Verbrechen, die mit Gewalttätigkeiten oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Beweggründen verbunden waren, sowie für Verbrechen, die zur Durchsetzung des Nationalsozialismus, zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft oder unter Ausnutzung einer staatlichen oder parteiamtlichen Machtstellung gegen politische Gegner begangen worden sind. In § 2 dieser Verordnung ist weiter bestimmt, dass die Verfolgung und Bestrafung nicht dadurch gehindert wird, dass die Tat in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum 8. 5. 1945 durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine andere Massnahme für straffrei oder für rechtens erklärt worden oder aus politischen Gründen die Einleitung eines Strafverfahrens unterblieben oder ein einleitendes Verfahren niedergeschlagen worden ist. Die vorliegenden Straftaten der Angeklagten fallen ganz offensichtlich unter diese Bestimmungen und können daher verfolgt werden. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestehen keine Bedenken (vgl. OGH. Brit.Z. in der Entscheidungssammlung des OGH. Bd. I S. 315, BGH. in NJW. 1952 S. 271).

Es ist rechtlich auch ohne Bedeutung, ob in den gegen die Angeklagten im Jahre 1934 laufenden Verfahren ein gerichtlicher Einstellungs- oder Ausserverfolgungssatzungsbeschluss ergangen ist. Denn das damalige Verfahren lief jedenfalls noch, als Hitler durch den Staatssekretär Frösler dem Generalstaatsanwalt in Breslau die sogenannten Abolitionserlasse vorlegen liess. Durch diese war das Verfahren gegen die Angeklagten niedergeschlagen. Ein darauf etwa ergangener gerichtlicher Einstellungs- oder

Ausserverfolgungssetzungsbeschluss konnte keine andere als nur feststellende Bedeutung haben. Er war kein Einstellungsbeschluss nach den §§ 204, 211 StPO (vgl. BGH. in NJW. 1952 S. 834).

Auch die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung ist mit Rücksicht auf § 3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege noch nicht abgelaufen (vgl. auch BGH. in NJW. 1952 S. 271).

VII.

Bei der Strafzumessung war zunächst zu prüfen, ob den Angeklagten gemäss § 213 StGB mildernde Umstände zuzubilligen waren. Diese Frage hat das Schwurgericht bejaht. Alle Angeklagten haben in Ausführung von Befehlen gehandelt. Wenn diese auch, wie die Angeklagten wussten, unrechtmässig und unverbindlich waren, so sind ihnen die Angeklagten doch in falsch verstandener Treue und aus Verbundenheit mit den Zielen der SS nachgekommen. Der § 4 der Verordnung vom 23. 5. 1947 (VO. Bl. Br.Z. 1947 S. 65) bestimmt, dass bei Handeln auf Befehl eines Vorgesetzten eine Milderung der Strafe eintreten kann. Selbst wenn diese Vorschrift voraussetzt, dass der befehlende Vorgesetzte seine Befehlsgewalt vom Staate ableitet, wie der OGH. für die britische Zone in seiner Entscheidung Band II Seite 225 ff ausgesprochen hat, so wird man bei der straffen Organisation der SS und mit Rücksicht auf den von den SS-Männern geleisteten Treueid die Angeklagten ebenso wie die Befehlsempfänger im Sinne der genannten Vorschrift behandeln können. Das Schwurgericht ~~erachtet~~ ^{erachtet} jedenfalls die Tatsache, dass die Angeklagten sämtlich auf Befehl gehandelt haben, als einen anderen mildernden Umstand im Sinne des § 213 StGB. Demnach beträgt die gesetzlich zulässige Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis. Von der weiter/zulässigen Milderungsbefugnis des § 49 Abs. 2 ^{n.g.c.} hat das Schwurgericht ~~Gebrauch~~ ^{Gebrauch} gemacht. Allen Angeklagten war zugute zu halten, dass sie

vor und nach den hier abzuurteilenden Taten bis auf eine lange zurückliegende und nicht einschlägige Bestrafung Blümels nicht straffällig geworden sind. Sie sind auch, soweit die Beweisaufnahme ergeben hat, ausserhalb der Aktion vom 1. 7. 1934 als brutale oder unduldsame SS-Männer nicht in Erscheinung getreten. Das Schwurgericht hat von ihnen den Eindruck, dass sie ihre damaligen Taten bedauern und trotz der von ihnen vorgebrachten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe heute einsehen, dass sie gefehlt haben. Sie haben nach dem Kriege ein schweres Schicksal getragen, zum Teil ihre Heimat verloren und Gefangenschaft und Internierungshaft erlitten. Hartmann und Kadura sind im Kriege schwer verwundet worden. Einen Teil ihrer Schuld haben die Angeklagten durch den bereits seit Jahren auf ihnen lastenden Druck des Strafverfahrens gebüsst. Alle diese Umstände sprechen dafür, den Strafzweck der Sühne in einem diesen Tätern heute angemessenen milden Umfange zur Anwendung zu bringen. Andererseits sind Umstände vorhanden, die sich zuungunsten der Angeklagten auswirken müssen. Es sind damals zwei Menschen kurzer Hand erschossen worden, gegen die, soweit auch den Angeklagten ersichtlich war, nichts weiter vorlag, als dass sie anderer politischer Meinung waren als die Angeklagten. Beide waren durch ihre Festnahme und Festsetzung im wesentlichen hilflos. Keiner der Angeklagten hat, abgesehen von dem zögernden Verhalten Bittners, auch nur den Versuch gemacht, irgendwelche Bedenken gegen die angesonnenen Taten vorzubringen, sondern sie haben sie mit einer ungewöhnlichen Selbstverständlichkeit gefördert. Die Schuld aller Angeklagten wiegt also schwer. Der Angeklagte Skarabis hat die Gesamtaktion in Landeshut gesteuert und die anderen Angeklagten durch die Weitergabe der Befehle in die Aktion hineingezogen. Er hat ausserdem dem Angeklagten Hartmann im Falle Köppel an den Tatort herangebracht. Er hat innerhalb

des Kreiszes der hier zur Aburteilung stehenden Angeklagten
den wichtigsten und umfangreichsten Tatbeitrag geleistet
und die schwerste Schuld auf sich geladen. Dementsprechend
muss unter Berücksichtigung aller angeführten Strafzumes-
sungsgründe die Strafe für ihn ausfallen. Es liegen bei
ihm zwei selbständige Handlungen im Sinne des § 74 StGB vor.
~~Denn für einen Teilnehmer ist selbständig zu ermitteln,
ob sein Tatbeitrag eine einheitliche Handlung ist oder
nicht; es hängt das nicht von der Bewertung der Haupttat ab.~~
Skarabis ist daher ^{wegen} in zwei Fällen der Beihilfe zum Tot-
schlag zu bestrafen. Für jeden Fall ist eine Gefängnis-
strafe von drei Jahren geboten. Aus diesen beiden Einzel-
strafen war gemäss § 74 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden.
Unter Berücksichtigung des engen Verhältnisses der beiden
Taten zueinander und des Alters des Angeklagten Skarabis,
der von der Verlängerung der Strafzeit schwerer betroffen
wird als ein jüngerer Mensch, ist eine Gesamtstrafe von
vier Jahren Gefängnis angemessen.

Der Angeklagte Blümel hat sich bei der Erschiessung
Rehs besonders hervorgetan. Er hat nicht nur selbst einen
Schuss auf Reh abgegeben, sondern auch den zweiten Schuss
durch Kadura veranlasst. Er war der Führer des Erschiessungs-
kommandos. Er hat nach Skarabis die grösste Schuld auf
sich geladen. Eine Strafe von zwei Jahren Gefängnis wird dem
Unrechtsgehalt seiner Tat und der Grösse seiner Schuld
gerecht.

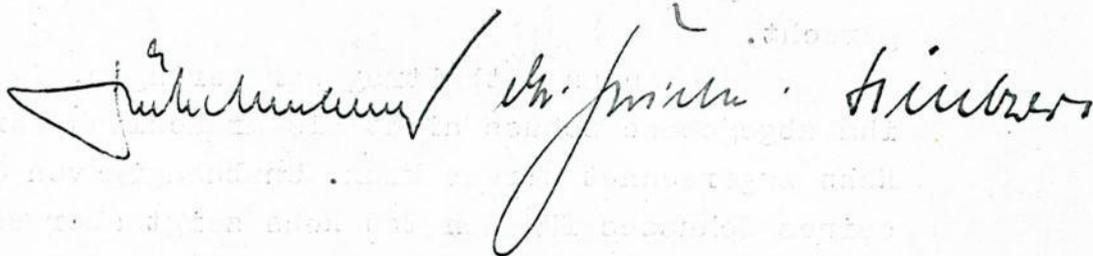
Kaduras Tatbeitrag war geringer, da ihm, der von
ihm abgegebene Schuss nicht als ursächlich für die Tötung
Rehs zugerechnet werden kann. Unabhängig von der Kausalität
seines Schusses für den Tod Rehs zeigt aber sein aktives
Tätigwerden, dass er willens war, sich mindestens äusser-
lich durch prompte Befolgung des von Blümel erhaltenen
Befehls hervorzutun. Sein strafbares Verhalten verdient
eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

Dieselbe Strafe hat nach Ansicht des Schwurgerichts der Angeklagte Hartmann verwirkt. Er hat zwar selbst und unmittelbar den Tod Köppels verursacht. Er stand aber dabei unter dem unmittelbaren Einfluss des Angeklagten Skarabis, der ihn an den Tatort herangebracht hatte. Er ist jetzt ein in seiner Gesundheit schwer angeschlagener Mann. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe wird ihn mehr treffen als die übrigen Angeklagten. Deswegen erschien trotz seines weitgehenden Tatbeitrages eine Strafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis ausreichend.

Der Angeklagte Bittner hat wenigstens den Ansatz eines Versuches gemacht, sich aus dem Tatgeschehen herauszuhalten, indem er nur zögernd die Frage des Angeklagten Skarabis, ob er sich eine solche Tat zutraue, beantwortet hat. Dadurch hat er wenigstens erreicht, dass ihm die Führung des Kommandos abgenommen worden ist. Er hat die Tat nur durch die Abführung Rehs zum vorgesehenen Tatort gefördert. Diese Umstände rechtfertigen es, ihn nur mit einem Jahr Gefängnis zu bestrafen.

Allen Angeklagten ist die erlittene Untersuchungshaft angerechnet worden (§. 60 StGB).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 465, 467 StPO.

 Dr. jur. Hübner

V.

1) Vermutlich:

Nach dem vorliegenden Erkennungsbescheid ist davon auszugehen,
dass der Charakter des RSHA niemals angeht hat. Die
Erweiterung des RSHA in den Personal-Bereich vom 23. XI 1944
dürfte auf einen personalmäßige Führung bei dieser
Wiederholung nicht zu führen sein.

Die NN- Karte weglegen.

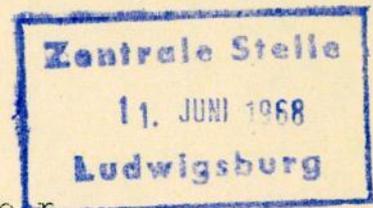
16. NOV. 1964

1 AR (RSA) 953 / 64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter



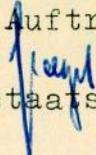
714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnissnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 7. JUNI 1968
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage


Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

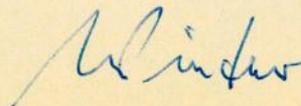
1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 8.7.68



2. Hier austragen.

Sch